

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Werkleistungen der Block Optic Design GmbH für Geschäftskunden

### 1. Allgemeines

**1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) dienen der Regelung des rechtlichen Rahmens für Werkleistungen der Block Optic Design GmbH (nachfolgend als „BLOCK“ bezeichnet) gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet) in der Bundesrepublik Deutschland. Unternehmer im Sinne dieser gesetzlichen Regelung sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss zur Vorbereitung oder in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

**1.2** BLOCK erbringt sämtliche Werkleistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. AGB des Kunden finden, auch wenn BLOCK nicht ausdrücklich widersprochen hat, keine Anwendung.

**1.3** Diese AGB gelten auch dann, wenn BLOCK in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. In diesen Fällen gilt die Annahme der Leistung durch den Kunden als Anerkennung dieser AGB unter gleichzeitigem und hiermit vorab angenommenem Verzicht auf die Geltung seiner eigenen AGB.

### 2. Angebote und Preise

**2.1** Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt mangels schriftlichen Vertrages erst durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens BLOCK zustande. Erfolgt die Leistung durch BLOCK, ohne dass dem Kunden vorher eine Auftragsbestätigung zugeht, so kommt der Vertrag mit Beginn der Ausführung der Leistung zustande.

**2.2** Verpackung, Fracht, Porto und sonstige Versandkosten sind nicht eingeschlossen. Transport- und sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden von BLOCK nicht zurückgenommen. Kosten für die Entsorgung der Verpackung sind vom Kunden zu tragen.

**2.3** Die Leistung erfolgt zu den Preisen und besonderen Bedingungen des jeweiligen Werkvertrags ggf. nebst Leistungsschein. Die darin genannten Preise sind verbindlich.

**2.4** Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise netto zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer von z. Z. 19 %.

### 3. Vertragszweck, Leistungen und Nutzungsrechte

**3.1** Inhalt/Beschaffenheit und Umfang der von BLOCK geschuldeten Leistungen ergeben sich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, aus dem jeweiligen Werkvertrag bzw., wenn ein solcher nicht vorliegt, aus der Auftragsbestätigung.

**3.2** Der Werkvertrag beruht auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen des Kunden. Eine Erfolgsverantwortung trägt BLOCK nur, soweit:

**3.2.1** die dafür maßgeblichen Kriterien bei Vertragsschluss in dem Werkvertrag bzw. der Auftragsbestätigung mindestens in Bezug auf Umfang und Wirkung konkret und abschließend definiert wurden sowie Gegenstand des Vertrages geworden sind (vereinbarte Leistungskriterien),

**3.2.2** der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.

Dies gilt nicht, soweit eine nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Mitwirkung keine Auswirkung auf die Leistungserbringung hat.

**3.3** Der Werkvertrag bzw. die Auftragsbestätigung beruht auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen des Kunden. Diese geben insbesondere die vereinbarten Leistungskriterien (Ziffer 3.2.1) sowie etwaige vereinbarte Kriterien zur Feststellung der Abnahmefähigkeit wieder.

**3.4** Etwaige Analyse-, Planungs- und Beratungsleistungen für den Leistungsschein erbringt BLOCK nur auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages.

### 4. Termine und Fristen

**4.1** Termine und Fristen sind verbindlich, wenn sie von BLOCK und dem Kunden im Einzelfall schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind. Die Leistungsfrist beginnt, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Vertragsschluss bzw. mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Kunden zur Auftragsabwicklung beizubringenden erforderlichen Unterlagen (Ziffer 5.2).

Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass BLOCK ihrerseits die für sie notwendigen Lieferungen und Leistungen vom Kunden bzw. seiner jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

**4.2** Ist die Nichteinhaltung einer bestimmten Leistungszeit auf Ereignisse zurückzuführen, die BLOCK nicht zu vertreten hat (einschließlich Streik oder Aussperrung), verschieben sich die Leistungstermine um die Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufphase.

**4.3** Gerät BLOCK mit der Leistungserbringung ganz oder teilweise in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden wegen Verzug für jede vollendete Woche auf 0,5 % des Preises für den Teil der Leistung, der aufgrund des Verzugs nicht genutzt werden kann, begrenzt. Die Verzugshaftung ist insgesamt begrenzt auf 5 % des Gesamtpreises des jeweiligen Auftrages. Das gilt nicht, soweit der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz BLOCKs beruht.

**4.4** Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung von BLOCK zu vertreten ist.

Macht der Kunde wegen der Verzögerung berechtigt Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so ist er berechtigt, für jede vollendete Woche der Verzögerung 1 % des Preises für den Teil der Leistung zu verlangen, der aufgrund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch insgesamt höchstens 10 % des Gesamtpreises des jeweiligen Auftrages. Ziffer 4.3 S. 3 gilt entsprechend.

### 5. Pflichten des Kunden

**5.1** Der Kunde benennt BLOCK einen fachkundigen Ansprechpartner, der während der Durchführung des Vertrages für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen kann. Dieser hat für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung zu stehen und bei den für die Vertragsdurchführung notwendigen Entscheidungen mitzuwirken. Erforderliche Entscheidungen des Kunden sind vom Ansprechpartner unverzüglich herbeizuführen und von den Parteien im unmittelbaren Anschluss gemeinsam schriftlich zu dokumentieren.

**5.2** Der Kunde trägt Sorge dafür, dass BLOCK die für die Erbringung der Leistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten, soweit diese nicht von BLOCK geschuldet sind, vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stehen. BLOCK darf, außer soweit sie Gegenteiliges erkennt oder erkennen muss, von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen.

### 6. Abnahme

**6.1** BLOCK kann den Kunden, nachdem sie ihm die Leistung zur Verfügung gestellt hat, schriftlich auffordern, binnen einer von ihr angemessen gesetzten Frist (Prüfungszeitraum) die Abnahme zu erklären. In der Regel gilt – insbesondere soweit keine andere Frist vereinbart wurde – eine Frist von 10 Kalendertagen nach Erklärung der Fertigstellung durch BLOCK als angemessen. Der Kunde hat dann bis zum Ablauf der Frist die Abnahme zu erklären, soweit er nicht wegen des Vorliegens eines Mangels berechtigt ist, die Abgabe der Abnahmeerklärung zu verweigern. Die Frist beginnt mit dem Zugang des schriftlichen Abnahmeverlangens beim Kunden. Während des Prüfungszeitraumes kann sich der Kunde, ggf. anhand von mit BLOCK vereinbarten Kriterien zur Feststellung der Abnahmefähigkeit (Ziffer 3.3), davon überzeugen, dass die zur Verfügung gestellte Leistung in einem vertragsgemäßen Zustand ist.

**6.2** Der Kunde wird während des Prüfungszeitraums etwa auftretende Mängel unverzüglich, spätestens fünf Kalendertage ab Kenntnis, ordnungsgemäß mitteilen. Ziffer 8.3 gilt entsprechend.

**6.3** Der Kunde kann die Abnahmeerklärung nur verweigern, wenn wesentliche Mängel vorliegen. Die Abnahmeverweigerung und die Mängelrüge bedürfen der Schriftform.

**6.4** Der BLOCK wird ordnungsgemäß gemeldete Mängel in einem angemessenen Zeitraum beseitigen.

**6.5** Bereits erklärte Teilabnahmen bleiben von späteren Prüfungen für andere Leistungen unberührt, es sei denn, diese wurden wegen eines Mangels unter Vorbehalt erklärt. Gleiches gilt für bereits durchgeführte Prüfungen, außer soweit diese von einem Mangel oder seiner Beseitigung betroffen sind.

**6.6** Wenn keine wesentlichen Mängel vorliegen, gilt die Leistung als abnahmefähig. Dann erklärt der Kunde unverzüglich die Abnahme.

**6.7** Die Werkleistungen gelten – auch ohne ausdrückliche Erklärung und ohne Abnahmeverlangen BLOCKs – auch als abgenommen:

- wenn der Kunde die Werkleistung zu anderen als zu Testzwecken in Gebrauch nimmt und keine Mängel rügt, die die Abnahme hindern, oder
- mit Bezahlung, außer der Kunde hat berechtigterweise die Abnahme verweigert, oder
- wenn bei Verwendung der vereinbarten Kriterien zur Feststellung der Abnahmefähigkeit die Tests ohne Mangel durchgeführt werden können, die die Abnahme hindern.

**6.8** Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, werden abgrenzbare Teilleistungen auch einzeln nach diesen Regelungen abgenommen.

### 7. Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

**7.1** Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen, vorbehaltlich der Abnahme gemäß Ziffer 6, grundsätzlich innerhalb von sieben Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig.

**7.2** Die Zahlung der Vergütung ist auf eines der im Werkvertrag bzw. der Auftragsbestätigung oder auf der Rechnung BLOCKs bezeichneten Konten BLOCKs zu zahlen. Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn sie auf einem der Bankkonten BLOCKs gutgeschrieben ist. BLOCK ist berechtigt, bei Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5 % zu berechnen. Bei Verzug ist BLOCK berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht BLOCKs, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

**7.3** Ein dem Kunden gewährtes Zahlungsziel setzt für jeden Einzelauftrag ein ausreichend verfügbares Kreditlimit voraus. Übersteigt der jeweilige Auftrag das verfügbare Kreditlimit, ist BLOCK berechtigt, die Fertigstellung dieses und weiterer Aufträge nur gegen Vorkasse oder eine Sicherheit in Form einer Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu erbringen. Das gleiche gilt, wenn

BLOCK nach der Auftragsbestätigung Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.

**7.4** Gleichet der Kunde eine berechnete Forderung zum vereinbarten Fälligkeitstermin ganz oder teilweise nicht aus, ist BLOCK berechnete, die Erbringung von Leistungen aus weiteren Beauftragungen zurückzuhalten. BLOCK ist ferner berechnete, getroffene Skonto-Vereinbarungen sowie Vereinbarung über Zahlungsziele für alle zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen zu widerrufen und diese sofort fällig zu stellen. BLOCK ist ebenfalls berechnete, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse oder eine Sicherheit in Form einer Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers vorzunehmen.

**7.5** Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden seine Pflichten gegenüber BLOCK zu erfüllen, bzw. bei einem Insolvenzantrag des Kunden, kann BLOCK vom mit dem Kunden bestehenden Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird BLOCK frühzeitig über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

**7.6** Der Kunde kann wegen Mängeln nur aufrechnen oder Zahlungen zurückhalten, soweit ihm tatsächlich Ansprüche wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln zustehen. Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und dies auch nur, wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt. Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Mängelanspruch verjährt ist. Der Kunde kann im Übrigen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden mit einem Gegenrecht, das nicht auf einem Recht, aus dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrundeliegenden Vertrag beruht, ist ausgeschlossen.

## **8. Sachmängel**

**8.1** BLOCK gewährleistet gegenüber dem Kunden, dass die Leistungen bei vertragsgemäßem Einsatz den Vereinbarungen gemäß Ziffer 3.1 entsprechen.

**8.2** Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachmängeln, soweit die Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit auf übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, unzulänglicher Wartung oder Pflege oder natürlichem Verschleiß beruhen. Das gleiche gilt für solche Abweichungen, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die vertraglich nicht vorausgesetzt sind bzw. die deshalb entstehen, weil der Kunde die Leistungen BLOCKs in einer nicht vereinbarten Umgebung einsetzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel auch im Rahmen des Einsatzes in der vereinbarten Umgebung aufgetreten wäre.

**8.3** Der Kunde hat etwaige Sachmängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe der für die Mängelerkennung und -analyse erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens fünf Kalendertage ab Kenntnis, schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat darüber hinaus BLOCK auch im Übrigen soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.

**8.4** Stehen dem Kunden Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl BLOCKs entweder Mängelbeseitigung oder Neuherstellung. Die Interessen des Kunden werden bei der Wahl BLOCKs angemessen berücksichtigt. Die Bearbeitung einer Sachmängelanzeige des Kunden durch BLOCK führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Eine Nacherfüllung kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.

**8.5** Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten, diesen kündigen und/oder nach Maßgabe von Ziffer 9.1–9.3 Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Zu einer kostenpflichtigen Selbstvornahme ist der Kunde nur berechnete, wenn ein Mangel trotz Ablaufs einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung nicht beseitigt ist und die Ursache hierfür in der Sphäre BLOCKs liegt. Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht innerhalb einer angemessenen Frist aus; diese bemisst sich i. d. R. auf sieben Kalendertage ab Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Wahlrecht durch den Kunden.

**8.6** Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt, soweit das Gesetz wie in § 634a Abs.1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) zwingend längere Fristen vorschreibt sowie bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung BLOCKs, insbesondere seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

**8.7** Der Kunde hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen zu tragen, die sich daraus ergeben, dass er die geschuldete Leistung an einen anderen Ort als den bei Vertragsschluss BLOCK benannten Einsatzort verbracht hat.

**8.8** BLOCK kann eine Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit

- sie aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, es sei denn, der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag oder
- zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden insbesondere gemäß Ziffer 8.2 und 8.3 anfällt.

## **9. Haftung**

**9.1** BLOCK haftet dem Kunden stets auf Schadensersatz

- für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
- nach dem Produkthaftungsgesetz und
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die BLOCK, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

**9.2** BLOCK haftet bei leichter Fahrlässigkeit, soweit sie oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) verletzt haben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht bzw. deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung (wie z. B. im Falle der Verpflichtung zu mangelfreier Leistung) der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Soweit BLOCK für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige, entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall wird die Haftung auf den Vertragswert begrenzt. Die Haftung gemäß Ziffer 9.1 bleibt von diesem Absatz unberührt.

**9.3** Für die Verjährung gilt Ziffer 8.6 entsprechend.

**9.4** Aus einer Garantieerklärung haftet BLOCK nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen der Ziffer 9.2.

**9.5** Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen BLOCK gilt Ziffer 9.1–9.3 entsprechend.

## **10. Export**

**10.1** Alle Lieferungen und Leistungen werden von BLOCK unter Einhaltung der derzeit gültigen AWG/AWV/EG-Dual-Use-Verordnungen sowie der US-Ausfuhrbestimmungen geliefert und sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt.

**10.2** Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde die anfallenden Zölle, Gebühren und sonstigen Abgaben, soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes geregelt ist.

**10.3** Beabsichtigt der Kunde die (Wieder-)Ausfuhr, ist er verpflichtet, die hierzu erforderlichen Genehmigungen, insbesondere der jeweiligen Außenwirtschaftsbehörde, einzuholen, bevor er die Produkte exportiert. Er wird sich eigenständig über die jeweils gültigen Bestimmungen und Verordnungen informieren und die (Wieder-)Ausfuhr eigenverantwortlich abwickeln. BLOCK hat insoweit keinerlei Auskunfts-, Beratungs- oder Mitwirkungspflicht.

**10.4** Verletzt der Kunde bei der vertragswidrigen Aus- bzw. Einfuhr in ein anderes Land die für eine solche geltenden gesetzlichen Bestimmungen und wird BLOCK deshalb von dem Ausfuhr- oder Einfuhrland, einem Transitstaat oder einem Drittland aufgrund der dortigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Kunde, BLOCK von allen insoweit entstehenden finanziellen Verpflichtungen freizustellen und ist BLOCK darüber hinaus für den aus der bestimmungswidrig erfolgten Aus- bzw. Einfuhr entstandenen Schaden ersatzpflichtig.

## **11. Verschiedenes**

**11.1** Änderungen und Ergänzungen sämtlicher zwischen den Parteien geschlossener Verträge sollen nur schriftlich vereinbart werden. Textform (§ 126 BGB) genügt diesem Schriftformerfordernis. Soweit vertraglich ausdrücklich Schriftform vereinbart worden ist (z.B. für eine Vertragsänderung, einen Bedenkenhinweis, einen Rücktritt oder eine Kündigung), genügt die mündliche Form nicht. Mündliche Absprachen gelten nur, wenn sie binnen sieben Kalendertagen in Textform durch BLOCK bestätigt werden.

**11.2** BLOCK und der Kunde sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit ihrem Vertragsverhältnis bzw. der daraus resultierenden Vertragsbeziehung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligt sind, darf – soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht bzw. die Weiterleitung an Vertreter der rechts- und/oder steuerberatenden Berufe erfolgt und die Weiterleitung im Zusammenhang mit der rechtlichen oder steuerlichen Zusammenarbeit und deren Folgen steht - nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vertragspartners erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren ab Bekanntwerden der jeweiligen Information, nicht jedoch vor Beendigung des zwischen BLOCK und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses.

Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

**11.3** BLOCK und dem Kunden ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z. B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden weder BLOCK noch der Kunde daher Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

**11.4** Sämtliche Vertragsverhältnisse der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

**12.1** Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Vertragsverhältnissen der Parteien ist Dortmund.

**12.2** Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen der Parteien sowie für Streitigkeiten in Bezug auf das Entstehen und die Wirksamkeit dieser Vertragsverhältnisse ist gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Dortmund. BLOCK ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.